

Das Experiment mit der Wahrheit

Folter im Vorzimmer des Rechts*

I.

»Sie wissen, was man manchmal zur Rechtfertigung der Henker sagt: man müsse sich wohl oder übel dazu entschließen, einen Menschen zu foltern, wenn seine Geständnisse Hunderten das Leben retten.« Für Jean-Paul Sartre war die Rettungsfolter am 6. März 1958, als er diesen Satz schrieb, eine »Heuchelei«. Zwei Wochen zuvor war »La Question« von Henri Alleg, dem Herausgeber des Alger *Républicain*, der einzigen freien Tageszeitung Algeriens, in den *Éditions de Minuit* erschienen: der vielleicht aufregendste, weil auf eigener Erfahrung beruhende und doch so kühl erzählte, Bericht über die Praxis in den französischen Folterkellern Nordafrikas. Sartre griff zur Feder und schrieb über die Folter im Zeitalter der Zivilisation, des 20. Jahrhunderts, das schon in seiner Mitte massenhaft Folterungen gesehen hatte, das die Folter zur Raserei werden ließ, das den Folterknecht in einen Sisyphos verwandelte, der immer wieder zur Tortur zurückkehren muss, in einem Jahrhundert, in dem die Folter endlich ihren Grund gefunden hat: sich selbst. Die letzten Jahrzehnte sahen, wie die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts, die Globalisierung des Schmerzes der Gefolterten – der unterworfenen Untermenschen der Moderne. In dieser weltweiten Orgie der Qual – nicht nur dokumentiert in den Berichten von Amnesty International – geht es kaum um die Rettung von Menschen, um das Erzwingen von Geständnissen, um das Aufdecken einer Wahrheit. Es geht um die totale Herrschaft von Menschen über Menschen (Jan Philipp Reemtsma), um das Zusammenhalten der Gesellschaft durch die Drohung mit körperlicher Gewalt (Adorno), um den Blutkitt zwischen den Menschen, der diese beisammen hält, um die »Ich-Ausdehnung« der Peiniger (Lutz Ellrich). Die Folter des 20. Jahrhunderts – ob in Chile, in Indonesien oder im Deutschen Reich – kommt ohne Recht aus, interessiert sich nicht für in Körpern eingeschlossene Wahrheiten und feiert Feste der Angst.

* Vortrag, gehalten am 18. Juni 2003, im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt am Main.

II.

Dabei schienen die Marterfeste, die Straffolterungen, das Theater des Schreckens längst vorbei zu sein. Die große Erzählung der Foltergeschichte – von Allgemein- und Teil-Historikern immer wieder vorgetragen –, das sogenannte Masternarrative, die herrschende Meinung der (Rechts)Historiker, beruhigte die Leser: Die Folter ist abgeschafft! In Europa wenigstens. Seit etwa 200 Jahren. Reden wir nicht von Frankreich, dem Rechtsstaat aus dem Jahre 1958 – das war ein afrikanischer Fieberanfall. Vorbei und vergessen. Also: Die Folter ist abgeschafft. Das Labor ist geschlossen.

Was ging früher in dem Labor vor? In der historiographischen Konstruktion können wir in das Labor hineingucken und sehen: die Wahrheit. Immer wieder die Wahrheit. Die *Quaestio veritatis* der Römer, das Herausreißen der Wahrheit aus den Körpern (*eruerere veritatem*), die Folter des Prinzipats. Hier, vor zweitausend Jahren, zeigt sich schon die fundamentale, dann im späteren Mittelalter entfaltete Juxtaposition im Rahmen der Meistererzählung: *Accusation versus Inquisition*: Privatklägerischer Anklageprozess versus Amtsklageverfahren. Im klassischen, republikanischen, akkusatorischen Verfahren wurde nicht *ex officio* die Wahrheit gesucht, Ankläger und Angeklagter suchten den eigenen Sieg und die Niederlage des Gegners. Unter den Kaisern etablierte sich ein offizielles Untersuchungsverfahren, das es nun bei Majestätsverbrechen erlaubte, nicht nur Sklaven, sondern auch freien Körpern die Wahrheit herauszureißen. In den mittelalterlichen Jahrhunderten des Germanischen Rechtsdenkens wird die Ausforschung der Wahrheit unmittelbar zu Gott. Dessen Urteil fällt im akkusatorischen Verfahren und manifestiert sich in schwimmenden oder untergehenden Menschenkörpern. Die Wahrheit – so erzählt es die große Erzählung – ist formal und irrational, wird doch nicht nach der »wirklichen« Wahrheit geforscht, sondern an die göttliche Offenbarung geglaubt. Dann, beginnend im Norditalien des 13. Jahrhunderts, kommt der große Umschwung. Der Folterknecht betritt wieder die Kabinette der Rechtsgeschichte. Und die Wahrheit wird wahrhaftig, echt, rational, materiell – die Wahrheit wird wahr. Die Folter gerät zum Kernstück einer – wie Hermann Kantorowicz formulierte – »rationalen Beweistechnik«. Formell – materiell ist das bestimmende Gegensatzpaar. Gottesurteil oder Geständnis. Das Geständnis, das Bekennen des »wahren« Geschehens, das

Zugeben dessen, was gewesen war, die »wahre« Vergangenheit verdrängte mehr und mehr die in Wahrheit wahrheitslose, in Gottes zeitloser Allmacht geborgene und so schon immer feststehende Entscheidung, die gerade keine Entscheidung mehr ist, sondern ein *judicium dei*. Keine zeremoniellen Feuerspiele, Kaltwasserproben, Zweikämpfe, Probebissen, Kreuzstehereien mehr, sondern scharfe Fragen, peinliche Erforschungen, schmerzliche Drehungen. In die statische göttliche Ordnung bricht nun, im späteren Mittelalter, der einzelne Mensch ein. Das Individuum wird konstruiert und zugerichtet. Der Einzelne beginnt Verantwortung zu tragen. Er muss beichten. Er bekommt ein Gewissen. Eine Flut von Geständnissen überschwemmt die Priester und die Gotteshäuser. Und im Fegefeuer, dem von Jacques Le Goff eindringlich beschriebenen Dritten Ort, dem Ort zwischen Hölle und Paradies, zwischen Erde und Himmel, wird der Bürger des Jenseits (»le citoyen de l'au-delà«) geboren, für den nach dem Tod die Würfel noch nicht gefallen sind, der im Purgatorium für das, was er getan hat, beurteilt wird. Im Mittelpunkt dieser Geschichte des Menschen steht die *confessio*, das Geständnis. Das persönliche Zugeben, das Bekennen der eigenen Tat, die individuelle Offenbarung wird zum Angelpunkt des kirchlichen Apparats sowie der weltlichen Justiz.

Und die Folter? *Confessionem extorque* – das Geständnis wird aus den Körpern herausgedreht, den Körpern entrissen. Die Laboratorien der wahren Wahrheitsermittlung nehmen ihre Arbeit auf. *Confessio est regina probationum* – dies ist der Merksatz des Beweisrechts und der Königsschlüssel zur Wahrheit, auf deutsch, von Andreas Gail: »Denn [es ist] kein krefftiger beweiß / alß eigenes mundes aussag.«

Der Königsschlüssel wird in die Menschenkörper gesteckt und mit Hilfe des Folteröls dort herumgedreht. Was dabei sichtbar wird, ist die absolute, reine Wahrheit, wie schon der große Glossator Azo in seiner *Summa Codicis* wusste. Mit der Inquisition werden ab dem 13. Jahrhundert unzählige Wahrheitsschlüssel gebraucht. In den Anleitungsbüchern der Inquisitoren, etwa in dem seinerzeit berühmten des Bernardo Gui, wird beschrieben, was zu tun ist, wenn das *Crimen majestatis* der Häresie verfolgt wird. Die Wahrheit ist durch die Tortur zu ermitteln, die Folter, die vom Papst Ohne Schuld, Innocenz IV., in seiner Ausrottungs-Bulle »*Ad extirpanda*« im Jahr 1252 ausdrücklich zugelassen wird. Jetzt kann sich in den nächsten Jahrhunderten das Geständniserzwingungs-

mittel par excellence, die Folter, ausbreiten, in gewöhnlichen Strafprozessen, vor allem aber auch in Zehntausenden von Ketzerei- und Hexenprozessen. Wie gesagt, die Meistererzählung, etwa im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte niedergeschrieben, berichtet von einer »neuen Einstellung staatlicher Obrigkeiten zur materiellen Wahrheit«. Kirche und Welt – beide erfordern das »wahre« Geständnis. Nach exakten Anleitungen. Von Willkür kann keine Rede sein – schließlich geht es um Wahrheit. Im Labor werden umfangreiche, höchst differenzierte, den Zustand des gefolterten Probanden stets berücksichtigende Fragekataloge ausprobiert, so liest man in den Berichten und Protokollen. Nicht um die Produktion von Schuldigen sollte es gehen – dies haben die Autoren des gemeinen Strafrechts immer wieder hervorgehoben –, sondern um die Produktion von Wahrheit, der materiellen, wahren, unbezweifelbaren Wahrheit. Die Folter vom 14. bis ins 18. Jahrhundert hinein war keine entfesselte Kampfmaschine, die Bewaffnung des Rechts sollte den Körper in einer ausgeklügelten Prozedur zum Sprechen bringen, zum Aus-Sagen der Wahrheit. Die Anwendung der Folter war eingebettet in eine wahre Algebra der wirklichen, direkten, indirekten, legitimen, mutmaßlichen, künstlichen, manifesten, bemerkenswerten, unvollständigen, leichten, teilweisen, halbvollen, dringenden, notwendigen, nahen, entfernten Beweise und Indizien (dies ist nur ein kleiner Teil der in den zeitgenössischen Quellen zu findenden Charakterisierungen von Beweisen). Die Folter wurde zur vielleicht elaboriertesten Produktionshilfe für die Erlangung eines verfahrenstauglichen Rechtsbeweises, die man bis zur technischen Revolution der Beweiserhebung, bis zum 19. Jahrhundert, kannte. Oder wie Michel Foucault schrieb: »Die Folter ist eine Gerichtsprozedur mit strengen Spielregeln.«

Und dann war es vorbei. Das Labor wurde geschlossen. Im Laufe des fortgeschrittenen 18. Jahrhunderts, in ganz Europa. Das ist der Höhepunkt des Masternarratives, wobei zwei Haupterzählstränge auszumachen sind – schon bei der Frage, ob das Auftauchen der Folter im 13. Jahrhundert eher ein rezeptives, also fremdes, römischrechtliches, oder doch ein indigenes, also heimatliches, deutsches Phänomen war, spaltet sich die Erzählung. Und auch hinsichtlich der Abschaffung werden zwei, sich nicht notwendigerweise ausschließende, aber in der Historiographie stets getrennte, Gründe aufgeführt: ein rechtsimmanenter Grund, nämlich das Kollabieren des Beweissystems, die Krise des Beweisrechts

im späten Ancien Régime, geschildert etwa von John Langbein in seinem 1977 erschienenen Buch über »Torture and the Law of Proof«; und ein außerrechtlicher Grund, der Einfluss des aufklärerischen Denkens, der République des lettres, der philosophes, speziell in Preußen inklusive des Zufalls, dass mit dem jungen Alten Fritz ein solcher philosophen den Thron bestieg und drei Tage später, am 3. Juni 1740, per Kabinetttordre den Anfang vom Ende der Folter einleitete – für diesen zweiten Erzählstrang steht etwa Mathias Schmoeckel mit seinem im Jahr 2000 erschienenen Buch über »Humanität und Staatsräson«.

III.

Nun, es wird niemals geklärt werden können, wer für die Abschaffung der Folter die Verantwortung zu tragen hat. Das Beweissystem mag man als moribunden Patienten des späten Ancien Régime betrachten – die Folter jedenfalls hatte in dieser Zeit, also im 18. Jahrhundert, schon keine wirkliche praktische Bedeutung mehr. Soviel wir wissen, wurde sie nur recht selten angewandt. Die Zeit der massenhaften Hexenprozesse mit den massenhaften Folterungen war bereits vor der Mitte des 17. Jahrhunderts vorbei. Schaffte also die Abschaffung das mehr oder weniger schon Abgeschaffte ab?

Und die skeptischen aufklärerischen Philosophen? Skeptiker gab es schon immer, angefangen mit dem alten Griechen Pyrrhon von Elis. Die Liste der Spezialskeptiker gegen die Folter als Wahrheit-öffne-Dich-Instrument kann mit Aristoteles eröffnet werden. Cicero, Quintilian, Ulpian, Justinian sahen in der Folter ein heikles, gefährliches, schlimmes, unsicheres Mittel. In der französischen Encyclopédie von Diderot und d'Alembert – »die Tortur ist eine Pein, die man einem Kriminellen oder Angeklagten zufügt, um ihn die Wahrheit sagen zu machen (pour lui faire dire la vérité)« – steht, dass schon die Alten wussten, dass sowohl derjenige, der die peinliche Frage aushält, als auch derjenige, der zu schwach ist, sie auszuhalten, der nachgibt, gleichermaßen lügen: Beide lügen. Im juristischen Dictionnaire von Claude-Joseph Ferrière aus dem Jahr 1755 heißt es ebenso: »Die Folter ist ein gefährliches Mittel, um zur Kenntnis der Wahrheit zu gelangen; deshalb dürfen die Richter nicht unüberlegt darauf zurückgreifen. Nichts ist unsicherer und zweifelhafter. Es gibt Schuldige, die genug Festigkeit besitzen, unter

der Folter ein tatsächliches Verbrechen zu verheimlichen; und andere, die unschuldig sind, aber unter der Gewalt der Qualen Verbrechen gestanden haben, die sie gar nicht begangen hatten.« Papst Nicolaus I. betonte im Jahr 866 in seinem Brief an die Bulgaren die Notwendigkeit der Freiwilligkeit des Geständnisses, wobei umstritten ist, inwieweit das Erfordernis der Freiwilligkeit die Tortur ausschließt: In der Zeit des so genannten *Ius commune* galt ein erfolgtes Geständnis als freiwillig, wenn es nach der Tortur vom Inquisiten wiederholt, also bestätigt wurde.

Aber ohnehin gilt für die Skeptiker, dass sie keine radikalen Abolitionisten waren. Friedrich der Große ließ die Folter 1740 für besonders schwere Fälle weiterhin zu. Und der berühmteste Kritiker der Folter, Cesare Beccaria, nannte die Folter zwar »eine Barbarei«, »einen in die Menschen gedrückten Terror«. Der italienische Aufklärer störte sich aber vor allem auch an der mangelnden Effektivität, der Fehlerhaftigkeit dieses Verfahrens, das den Schmerz »zur Meßlatte der Wahrheit« macht und so die Zuverlässigkeit des Strafrechts unterminiert, nach dem es »innerhalb der Grenzen eines Landes ... keinen Ort geben (darf), der dem Gesetz entzogen wäre. Seine Macht muß jedem Bürger folgen wie der Schatten dem Körper.« So steht es in »*Dei delitti e delle pene*«. Die Liste der Folterskeptiker, die entweder von Zweckmäßigkeitsüberlegungen oder von Humanitätsgefühlen geleitet sind, ist noch lang, neben nicht so bekannten (Grevius, Schaller, Nicolas, Bernhardi) oder auch unbekannt Namen stehen berühmte Männer, wie Weyer, von Spee, Montaigne, Hobbes, Locke, Bayle, Montesquieu, Voltaire. Der skeptische Diskurs über Folter hat also eine lange Geschichte, ja begleitete die Geschichte der Folter von Beginn an. Die großen Kritiken der Folter waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon alt, zum Teil uralte. Und jetzt sollen sie plötzlich Erfolg gehabt haben, der Grund für die Abschaffung der Folter gewesen sein? Solche historische Begründung ist meteorologische Historiographie. Der (Rechts-)Historiker wittert die Luft einer vergangenen Epoche und stellt eine Wetterkarte her. Das Wetter der Aufklärung, die grelle Sonne der *Lumières*, trocknet die Laboratorien der Folterknechte aus. So mag man das sehen – im Rahmen von Meistererzählungen, die vom Fortschritt der Welt und vom in ihr herrschenden Wetter berichten.

Am Ende der Geschichte, in der Phase der Abschaffung der Folter, spielt die Wahrheit in den Erzählungen der Meister kaum

noch eine Rolle. In dem gewichtigen, die Abschaffung der Folter bislang am gründlichsten thematisierenden Buch von Schmoeckel fehlt der Eintrag »Wahrheit« im Sachregister und das mit »Die Frage nach der Wahrheit« überschriebene Unterunterkapitelchen wiederholt lediglich in aller Kürze die alten Skeptikergeschichten, die eben alt sind. Dabei ist die Frage nach der Wahrheit nichts anderes als die Folter selbst, die so genannte »peinliche Frage«. Wahrheit – darauf kommt es an. Und nimmt man die Frage nach der Wahrheit in den Blick, kann man zu einer Erzählung kommen, die sicher keine Meistererzählung ist, sondern eine Probeerzählung.

IV.

Die Geschichte der Folter ist die Geschichte des Umgangs des Rechts mit der Wahrheit. Es ist dies keine Geschichte von Aufstieg, Höhepunkt und Niedergang. Es ist auch keine Geschichte, die abgeschlossen ist – es ist eine Geschichte der Orte. Der Orte der Wahrheit. Es ist letztlich müßig darüber zu spekulieren, ob die Ordalien, also die Gottesurteile, eine formelle Wahrheitsordnung voraussetzen und die Folter materiell in diese Gottgegebenheit einbricht. Als ob nach dem 13. Jahrhundert die europäische Gesellschaft von Gott abgefallen wäre und jetzt die säkulare Wahrheit ans Licht der Welt trat. Nein, Gott sprach auch aus den gefolterten Menschenkörpern. Gott war überhaupt die ganze Zeit über präsent, auch in einem skeptischen, gargantueske Feste feiernden 16. Jahrhundert, wie Lucien Febvre in seinem großen Buch über das Problem des Unglaubens und über die religiöse Welt des Rabelais schrieb. Aber eine noch zu schreibende Rechtsgeschichte der Wahrheitsorte könnte zeigen, wie im Ordal der Locus der Wahrheit bei Gott selbst lag, der gewissermaßen aus dem Jenseits zu den Menschen sprach und ihnen das Urteil, das Recht, gab. Die Verantwortung für den Schuldspruch und auch für seinen Begriff der Wahrheit trug Gott. Mit der Einführung der Folter nun, mit dem Geständnis des Angeklagten, wurde der Körper, der Menschenkörper selbst zum Wahrheitsort. Deswegen konnte die Wahrheit auch dem Körper entrissen werden. Die Verantwortung für den Schuldspruch trug der Inquisit. Das ganze ausgeklügelte Verfahren dient dazu, dem Gefolterten zu helfen, dass er sich nicht irre, nicht schuldig freigesprochen oder unschuldig verurteilt werde und so die Wahrheit zum Recht komme.

Der Rückgang der Folter und ihr Verschwinden im Laufe des späteren 17. und 18. Jahrhunderts, also die dritte Etappe in der klassischen Geschichte der Folter, ist nicht Ergebnis einer abolitionistischen Ideologie, sondern zeigt eher an, dass nun der Ort der Wahrheit im Recht selbst angekommen war. Das Rechtssystem rekurrierte immer weniger auf eine Wahrheit außerhalb seiner selbst. Nicht mehr Gott, nicht mehr der Menschenkörper, das Fleisch der menschlichen Natur, sondern das Rechtsverfahren selbst barg in der Kommunikation über Recht und Unrecht den Schlüssel für die Wahrheit, die eine prozedurale Wahrheit geworden war. Der Richter trug jetzt die Verantwortung für das Verdikt, für das *vere dictum*, das Sagen der Wahrheit. Die ordalen oder torturalen Regime der Wahrheit wurden vom autonomen Regime des Rechts verdrängt. Die Experimente mit der Wahrheit wurden eingestellt, da Recht nicht mehr auf einer externen und außerhalb zu entdeckenden Wahrheit fußte. Das Recht wurde referenzlos. Das ausdifferenzierte Recht der Moderne war nur noch Recht als Recht und stellte seine Wahrheiten, die immer notwendigen Feststellungen, den Sachverhalt, im Verfahren, am eigenen Ort her. Die Wahrheit wurde nicht mehr extern offenbart oder einem Externum entrissen, sondern intern hergestellt. Die Geschichte der Folter und die Geschichte der Orte der Wahrheit könnten sich so in die Geschichte eines sich auf sich selbst stellenden Rechts fügen.

Also kein Sieg der glorreichen Vernunft, der kritischen Skepsis, der freundlichen Humanität – keine Abscheu vor dem furchtbaren Schmerz, dem geschundenen Menschenfleisch, den herzerreißenden Schreien. Kein Sieg der Menschenrechte, des Rechtsstaats, des Volksgesetzes. Sondern eine Ortsverschiebung. Eine Ortsverschiebung, bei der kein Bewegter, kein Verschieber, kein Bremser und kein Aufhalter auszumachen ist, sondern ein Wandel des Funktionierens von Recht beobachtet werden kann. Die Folter war als Fabrik der wahren Wahrheit Teil eines Rechtssystems, das auf externe Bezüge, Begründungen, Herleitungen, Referenzen aufgebaut war. Recht und Wahrheit bezogen sich aufeinander. Das Experiment mit der Wahrheit, die Folter, das Entdecken des wirklichen Geschehens, wurde im Wohnzimmer des Rechts durchgeführt. Mit der Ausdifferenzierung des autonomen Rechtssystems wurde die Wahrheit als externer, unmittelbar im Menschenkörper gebogener Urteils-Grund in der Umwelt belas-

sen. Im alten Recht hatte die Sucht nach der Wahrheit die Körper zerrissen, das moderne Recht schuf sich seine eigene Wahrheit und brauchte gerade deshalb die wirkliche Wahrheit, die Wahrheit der Außenwelt, die Wahrheit der Folter nicht mehr. Folter und Wahrheit drifteten auseinander. Die Wahrheit wurde als Wahrheit prekär und verschwand in der das Leben auf sanfte Weise disziplinierenden Normalisierungsgesellschaft und kam von dort allenfalls in Form von Wissenschaft, von wissenschaftlicher Expertise wieder zurück in das Recht, das die sich immer wieder widersprechenden Wahrheiten der Wissenschaft, in Form von Gutachten, nicht als gottgegebene Offenbarungen sondern als diskutabile Elemente der Sachverhaltsherstellung annahm. Die Folter, der Wahrheit und des Rechts entkleidet, begann ihre sich selbstgenügende Blutkarriere in der Welt der kolonisierten Menschen. Kein Experiment mit der Wahrheit mehr, sondern ein entfesseltes Marterfest, in dem Geständnisse gerade auch dann ihre Funktion erfüllen, wenn sie falsch sind, wie in den Schauprozessen des 20. Jahrhunderts.

V.

Doch nun, nach weit über zweihundert Jahren Pause, klopft die Folter wieder an die Tür des Rechts und begehrt, eingelassen zu werden. Der unerwartete Gast hat sich fein gemacht, ist elegant gekleidet, hat sich die Hände mit exquisiter Seife gewaschen. Und er hat – wie es sich gehört – ein Mitbringsel dabei: seinen alten Kompagnon Wahrheit. Ein faszinierendes Angebot wird entfaltet: Wahrheit soll die Rettung sein. Sartre sprach noch von Hunderten, die durch die Rettungsfolter vor dem Tode bewahrt werden könnten. Doch würde die Rettung eines einzigen Lebens nicht ausreichen? Der Fall ist einfach: Der Verbrecher ist in den Fängen des Ermittlungsapparats, und nur er kennt den Ort, an dem sich das Kind, das vielleicht noch lebendige Kind, aufhält. Die »peinliche Frage«, also die Folter, die schon früher stets mit der so genannten »Verbalterrition«, der mündlichen Drohung, dem Terror der Worte, begann, kann in diesem Fall die Wahrheit aufdecken. Eine Wahrheit, die sich als wirklich wahr erweisen kann, eine Wahrheit, die sich am Ort des zu rettenden Lebens materialisiert. Kein Geständnis von Vergangenen, nicht die unhintergehbare Unsicherheit der Feststellung eines nicht mehr zu verhaftenden vergangen

Geschehens. Sondern die mit Händen zu greifende Wahrheit eines lebenden Kindskörpers.

Ein verlockendes Paar sind sie also, die Folter und die Wahrheit, in ihrer neuen Kluft. Nicht zu einem Marterfest wird eingeladen. Das entfesselte Quälen fremder Körper ist nicht vorgesehen. Die Einsichten der Erkenntnistheorie werden nicht ignoriert. Keine prekären Wahrheiten der Vergangenheit werden erstrebt, sondern tatsächlich verifizierbare Wahrheiten in der Präsenz der Gegenwart: die Rettung des Opfers. Dennoch: Der Gastgeber, das Recht, zeigt sich wenig einladend. Die meisten das Haus des Rechts bewohnenden Juristen berufen sich auf die klare Rechtslage und wollen den Gast schon deshalb nicht einlassen. Die anderen, in der Minderheit befindlichen Juristen behaupten ebenfalls eine klare Rechtslage und wollen den Gast hineinwinken, können sich aber nicht durchsetzen, und Durchsetzung ist bekanntlich im Recht das Entscheidende.

Die Bewohner anderer Häuser wundern sich und fragen, was das wohl für ein Recht sei, nach dem im Namen der Menschenrechte, der Würde des Menschen, ein Menschenkind nicht gerettet wird, wo doch die Wahrheit bereitsteht zu helfen. In der »Geschlossenen Gesellschaft« von Sartre fragt der gefangene Garcin: »Und warum ist mir meine Zahnbürste abgenommen worden?« Der Wärter, der Kellner, antwortet: »Da haben wir es. Die Menschenwürde macht sich wieder bemerkbar. Phantastisch.« Im aktuellen Brockhaus der Franzosen, der Encyclopaedia universalis aus dem Jahr 1996, liest man unter dem Lemma »Torture«, dass ein niedriger Grad der Folter nach einem Handbuch der Polizei erlaubt sei, also etwa lange Verhöre, grelle Lampen, intensives Fragen. Das ist die »torture acceptable«. Die »torture obligée« betrifft den gefangenen Terroristen, der eine Todesbombe versteckt hat. Zwischen der hinnehmbaren und der zwingenden Folter erhebt sich die neue wirkliche Wahrheit auf. Diese Wahrheit verspricht etwas, was das Recht schon lange aufgegeben hat, sie verspricht die Scherben der postmodernen Wahrheit zu kitten, die Unsicherheit der Erkenntnisse, der Interpretationen, des Entscheidens wenigstens einmal zu besiegen, sie verspricht wenigstens einmal, nur dieses eine Mal, Rettung vor Gewalt, vor Baudelaires Traum von Blutgerüsten (»C'est l'Ennui! ... Il rêve d'échafauds«), vor Goyas Albtraum voll unbekannter Dinge (»Goya, cauchemar plein de choses inconnues«), vor dem sinnlosen, verblüffenden, erschre-

ckenden, plötzlichen Bösen. Gegen diese Hoffnung, diese Hoffnung, die auf die Rettung eines Kindes gerichtet ist, werden Rechtslagen und Menschenrechte bedeutungslos.

Und doch.

VI.

Das folterfreie, wahrheitsbefreite Recht, das autonome Regime des modernen Rechts hat zwar nicht umstandslos die Rettung des Menschengeschlechts zur Folge gehabt. Eine solche Fortschrittsgeschichte würde die subtilen, sauberen, stillen, weitgehend körperindifferenten Techniken der Disziplinierung von Staatsbürgern verkennen. Aber die Dissoziation von Wahrheit und Recht, und in ihrem Gefolge das Verschwinden der Folter, vergrößerten die Räume der Interpretation. Als die Wahrheit in Scherben ging, blieben Rätsel übrig: die Schlächtereien der Kriege, die Massaker an den Schulen, die Morde der Perversen. Dies sind Rätsel, die als Rätsel nicht um die Ecke gebracht werden können. Die neue, wegen Terrorismus und Kidnapping hervorgekramte Wahrheitsdroge, die neue Folter, wird immer versucht sein, dem Rätsel auf die Spur zu kommen, das Opfer zu retten und den Schuldigen zu fassen. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Experiment mit der Wahrheit im Vorzimmer des Rechts bleibt und die Schwelle zum Recht nicht betreten darf.

Denn die Lösung des Rätsels der – dem Menschen unhintergehbaren – Gewalt bedeutete nicht etwa das Ende oder die Bedingung der Möglichkeit des Endes der Gewalt, sondern wäre allenfalls Sublimierung der Gewalt. Erklärungen, Ergebnisse sind auch eine Form der Gewaltakte – Einschränkungen der Denk- und Deutungsfreiheit. Die Macht der richtigen Interpretation – einer Richtigkeit, einer Wahrheit, zu deren Erlangung die Folter immer schon wartet –, das ist es, was es zu fürchten gilt. Solange noch diese und jene Meinung besteht, solange das Rätsel dem Geschwätz der Interpretation standhält, solange nicht *die* Wahrheit verbreitet wird, solange die Wissenschaft nur prekäre Wahrheiten produziert, solange die Sinnstiftung nicht regiert, solange das Recht Recht bleibt, solange werden weder Wahrheit noch Recht zu einem schrecklichen, gewalttätigen Instrument.

Der Gewalt wird man mit der Vielfalt der Meinungen nichts anhaben können. Der Gewalt wird ohnehin niemals etwas ge-

schehen. Aber es geht darum, ob aus der Wahrheit der Gewalt die Gewalt der Wahrheit wird. Ob die Wahrheitsfolter auch Wahrscheinlichkeiten zu Gewissheiten macht. Ob der Schatten der Wahrheit die Körper in jeder Ecke der Republik jagen wird. Ob nach dem Neuen Menschen nun die Neue Wahrheit ausgerufen wird.

Die durch Morde, Vergewaltigungen und Schlägereien, die durch menschliche Gewalt in die Gesellschaft gebrochene Bresche kann nicht geschlossen werden. Nicht durch Recht, nicht durch Wahrheit. Die Gesellschaft, die sich das Recht durch die Wahrheit nehmen lässt, die sich der Diktatur der Wahrheit, der wirklichen Wahrheit, verschreibt, diese Gesellschaft verordnet die Ausrottung der Freiheit. Einer Freiheit, die nicht nur eine pathetische Idee darstellt, sondern ganz nüchtern das Kennzeichen moderner Gesellschaften bildet, die sich auf den Fähigkeiten der Menschen gründen, Möglichkeiten zu generieren und sich nicht in Gewissheiten einzuschließen. Solange das Recht in diesem Sinne postmodern bleibt, solange das Recht den alten rhetorischen Eros, den Kampf der Ansichten über Faktum und Norm, nicht aufgibt, solange entkommen wir der Wüste des Realen, in der die Sonne der Wahrheit das Hirn verbrennt.

In der Verwirklichung der Wahrheitssuche wird das Reale zum Albtraum. Der Boden unter den Füßen soll wieder fest gegründet sein. Keine Ironie, kein Relativismus, weg mit der Qual der Dekonstruktion. Nieder mit der Zweideutigkeit, der Mutter des Rechts. Der Trieb zur Wahrheit – Nietzsche schrieb einmal: »Wir wissen immer noch nicht, woher der Trieb zur Wahrheit stammt.« Jetzt also wieder: »Time to Think about Torture« – Newsweek vom 5. November 2001. »Infinite Justice« hieß der erste Codename im Krieg gegen den Terrorismus. Ja, wir könnten das Leben des Kindes retten, wir könnten Hunderten das Leben retten. Mit Folter? Welche Heuchelei!

Und doch.

VII.

Die Moral von der Probegeschichte der Wahrheitsfolter im Recht lautet also: »Erreicht den Hof mit Mühe und Noth; / In seinen Armen das Kind war todt.« Die Heuchelei, Heinrich Heines »kalte, gleißende Schlangenhaut«, ist auch auf Seiten des radikalen

und politisch korrekten Foltergegners. Auf das einzelne Leben wird verzichtet, im Namen des Wohls der Allgemeinheit, im Namen des Rechts, im Namen der Wahrheitskritik. Wie soll man sich entscheiden? Das Recht, der angerufene Richter, wird immer eine Entscheidung geben, diese oder jene. Es gibt Fälle, in denen sowohl diese als auch jene Entscheidung abgrundtief falsch ist. Das ist die Tragik eines Rechts, das auch dort Antworten geben muss, wo das Fragen nicht aufhören will.

Rainer Maria Kiesow

Literatur

- THEODOR W. ADORNO, Die revidierte Psychoanalyse [1952], in: DERS., Gesammelte Schriften, 8. Band, Frankfurt a. M. 1972, 20 ff.
- HENRI ALLEG, Die Folter. La Question. Mit Geleitworten von Jean-Paul Sartre und Eugen Kogon, Wien, München, Basel 1958 (Zitat: 12).
- Amnesty International, La torture. Instrument de pouvoir, fléau à combattre, Éditions du Seuil: Paris 1984.
- CHARLES BAUDELAIRE, Les fleurs du mal [1861], in: Œuvres complètes, 1. Band, Gallimard: Paris 1975, S. 1 ff. (Zitate: Au lecteur, 6; Les phares, 13).
- CESARE BECCARIA, Traité des délits et des peines, traduit de l'italien d'après la sixième édition, Bastien: Paris 1773 (Zitate: 80, 82, 199).
- WINFRIED BRUGGER, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, in: Der Staat 35 (1996), 67 ff.
- La torture judiciaire. Approches historiques et juridiques, hg. von BERNARD DURAND, 2 Bände, Centre d'histoire judiciaire éditeur: Lille 2002.
- LUTZ ELLRICH, Folter als Modell. Diskurse und Differenzen, in: Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, hg. von PETER BURSCHEL, GÖTZ DISTELRATH, SVEN LEMBKE, Köln, Weimar, Wien 2000, S. 27 ff. (Zitat: 66).
- Encyclopaedia universalis, 22. Band, Paris 1996 (Zitat: 765).
- Encyclopédie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, par une société de gens de lettres. Mis en ordre & publié par M. Diderot; & quant à la partie mathématique, par M. d'Alembert. Nouvelle édition, 33. Band, Pellet: Geneve 1778 (Zitat: 689).
- LUCIEN FEBVRE, Das Problem des Unglaubens im 16. Jahrhundert. Die Religion des Rabelais, Stuttgart: Klett-Cotta 2002.
- CLAUDE-JOSEPH DE FERRIÈRE, Dictionnaire de droit et de pratique, Ganeau: Paris 1755, 2. Band (Zitat: 647).
- MICHEL FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1981 (Zitat: 55).
- JOHANN WOLFGANG GOETHE, Erlkönig, in: Goethes Werke, hrsg. im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen, I. Abtheilung, 1. Band, Hermann Böhlau: Weimar 1887, 167 f. (Zitat: 168).
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Band, Berlin 1971 (Zitat: Sp. 1150).
- HEINRICH HEINE, Die Nordsee [1825–1826], in: Werke in vier Bänden, 1. Band, Gütersloh 1982, 179 ff. (Zitat: Reinigung, 195).
- FRANZ HELBING, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten, Gross-Lichterfelde-Ost 1910.
- HERMANN KANTOROWICZ, Studien zum altitalienischen Strafprozeß, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 44 (1924), 97 ff. (Zitat: 101).
- JOHN H. LANGBEIN, Torture and the Law of Proof. Europe and England in the Ancien Régime, Chicago, London 1977.
- JACQUES LE GOFF, La naissance du purgatoire, Paris 1981 (Zitat: 316).
- ROLF LIEBERWIRTH, Die Aufnahme der Folter in das mittelalterlich-deutsche Strafverfahren. Einleitung, in: CHRISTIAN THOMASIU, Über die Folter. Untersuchungen zur Geschichte der Folter. Übersetzt und herausgegeben von Rolf Lieberwirth, Weimar 1960, 13 ff.
- PETER OESTMANN, Hexenprozesse am Reichskammergericht, Köln, Weimar, Wien 1997 (zum Zitat von Andreas Gail: 190).
- Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels, hg. von JAN PHILIPP REEMTSMA, Hamburg 1991.
- JEAN-PAUL SARTRE, Geschlossene Gesellschaft. Stück in einem Akt (französischer Originaltitel: Huis clos), Reinbek bei Hamburg 1986 (Zitat: 12).
- EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. Göttingen 1983.
- MATHIAS SCHMOECKEL, Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter, Köln, Weimar, Wien 2000.
- YAN THOMAS, »Arracher la vérité«. La Majesté et l'Inquisition (I^{er}–IV^e siècles ap. JC), in: Le juge et le jugement dans les traditions juridiques européennes. Études d'histoire comparée, hg. von ROBERT JACOB, Paris 1996, 15 ff.